

# Freundeskreis Liturgisches Institut

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Freundeskreis Liturgisches Institut' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freiburg.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt die Beziehungen zum Liturgischen Institut der deutschsprachigen Schweiz in Freiburg (LI). Er fördert und unterstützt die vielfältigen Aufgaben des LI ideell und finanziell. Der Verein hat keinen Erwerbszweck.

#### Art. 3 Finanzielle Mittel und Mitgliederbeiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen und weiteren Zuwendungen (Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen). Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens Fr. 50.-, für Studierende Fr. 20.- und für juristische Personen und Institutionen mindestens Fr. 100.-.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Gesuche um Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

#### Art. 6 Gönner

Gönnerinnen und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die durch die einmalige oder wiederkehrende Entrichtung eines grösseren Betrages den Verein unterstützen wollen. Sie können zu allen Veranstaltungen des Vereins oder zu separaten Zusammenkünften eingeladen werden.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7            Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung, b) Vorstand, c) Revisionsstelle.

#### **A) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8            Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich (per Post oder E-Mail) einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Zur Erledigung der statutarischen Geschäfte wird einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

#### **Art. 9            Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ansetzen. Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

#### **Art. 10          Kompetenzen und Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für drei Jahre.
- b) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts der Revisionsstelle.
- c) Festlegung des jährlichen Mindestmitgliederbeitrags.
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfachem Mehr (Ausnahme: s. Art. 16).

In der Mitgliederversammlung können Anfragen gestellt und Vorschläge gemacht werden. Beschlüsse sind jedoch nur zulässig über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen und zu denen der Vorstand Stellung nehmen konnte.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

#### **B) Vorstand**

#### **Art. 11          Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem weiteren gewählten Mitglied und einer Vertretung der Leitung des LI. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

#### **Art. 12          Vertretung des LI**

Die Leitung des LI hat Sitz und Stimme im Vorstand. Sie kann sich durch einen Mitarbeiter vertreten lassen.

### **Art. 13      Kompetenzen**

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

a) Er stellt die erforderlichen Anträge an die Mitgliederversammlung und vollzieht deren Beschlüsse.

b) Der Vorstand besorgt alle übrigen Angelegenheiten des Vereins. Er ist vor allem für die Realisierung des Vereinszweckes und für die finanziellen Zuwendungen an das LI verantwortlich.

Der Vorstand kann gegebenenfalls einzelne Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

### **Art. 14      Organisation**

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Präsident steht dem Verein vor. Er vertritt diesen gegenüber dem Team des LI und seinem Kuratorium und nach aussen. Der Vorstand führt für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Für Adressverwaltung und administrative Belange steht ihm das Sekretariat des LI zur Verfügung.

## **C) Revisionsstelle**

### **Art. 15      Wahl und Aufgaben**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen, welche nicht Mitglieder sein müssen, und wird von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

## **IV. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 16      Statutenänderungen und Vereinsauflösung**

Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie dürfen nur beschlossen werden, wenn die Anträge zuvor den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden sind.

### **Art. 17      Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck.

## **V. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2016 in Kraft.

Zürich, den 23. Juni 2016

Modifikation von Art. 2 und Art. 17 durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung am 10. März 2017 in Zürich genehmigt.

Der Präsident:

gez. Urban Fink-Wagner

Ein Vorstandsmitglied:

gez. Niklaus Julier